



**WZB**

Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung

Richter des Bundesverfassungsgerichts  
Prof. Dr. Johannes Masing

Prof. Dr. Dieter Gosewinkel

In Zusammenarbeit mit Prof. Dieter Gosewinkel, WZB Berlin/FU Berlin, biete ich im Rahmen der Seminarreihe

**Verfassungsgerichtsbarkeit in historischer, rechtsvergleichender, rechtstheoretischer, nationaler, supranationaler und internationaler Perspektive**

Im Wintersemester 2020/2021 vom 24.01. – 31.01.2021 in Sion/Sitten – Schweiz – (sofern es die epidemiologische Lage zulässt), anderenfalls Freiburg, ein Seminar an zu dem Thema:

**Begründungsstil höchstgerichtlicher Entscheidungen**

*Rahmensetzende Gesamthematik*

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte als Institution politischer Ordnung herausgebildet. Während sie zunächst nur auf nationaler Ebene Verbreitung fand, wurden nach dem zweiten Weltkrieg mit dem Internationalen Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch Verfassungsgerichte im weiteren Sinne auf supra- und internationaler Ebene etabliert.

Verfassungsgerichtsbarkeit zeichnet sich dabei nicht alleine durch die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben der Rechtsprechung aus. Jedes einzelne Verfassungsgericht verfügt über eine ihm eigene institutionelle Grundprägung, die nicht zuletzt durch die Zuweisung von Macht entsteht und in seiner Tätigkeit niederschlägt. Elemente der Tradition, aber auch der Veränderung, der funktionalen Ausrichtung und der praktischen Ausgestaltung spiegeln das jeweilige Selbstverständnis der Gerichte und Richterinnen und Richter. Das Seminar ist Teil einer Reihe von Seminaren, in denen diesen Charakteristika und ihren Bedingungen in historischer, rechtsvergleichender, (supra)nationaler und internationaler Perspektive näher nachgegangen wird.

*Fokus des diesjährigen Seminars*

Gegenstand des diesjährigen Seminars ist die formale und inhaltliche Präsentation höchstgerichtlicher Entscheidungen. Es geht insoweit um den Entscheidungs- und Argumentationsstil verschiedener Verfassungs- und Höchstgerichte. Anhand jeweils einzelner Entscheidungen soll untersucht werden, inwieweit sich der Entscheidungsstil zwischen den Gerichten in Form, Aufbau, Sprache, Argumentationstechnik und der Art der Begründung unterscheidet und hierin

verschiedene Rechtskulturen und ein verschiedenes Methoden- und Selbstverständnis zum Ausdruck kommt. Näher betrachtet wird dabei, welcher Art und wie allgemein oder konkretfallbezogen die zugrundgelegten Maßstäbe sind, welche Rolle die hierfür maßgeblichen Rechtstexte spielen, wie mit Präjudizien umgegangen wird, wieweit und in welcher Form die Wirklichkeit in den Blick genommen wird, in welcher Art hierbei politische Konsequenzen – offen oder verdeckt – eingestellt werden, wie subjektiv oder objektiviert die Entscheidung präsentiert wird, wie detailliert die aus der Verfassung abgeleiteten Anforderungen sind, wieweit internationale Rechtsentwicklungen aufgegriffen werden und welches Rechts- und Verfassungsverständnis hierbei unterlegt wird. Dabei soll etwa auch in den Blick genommen werden, wieweit solche Entscheidungen sich eher rechtstechnisch-fachlich, theoriegeleitet intellektuell oder *common sense*-orientiert präsentieren, ob sie mehr als kollegial gefundene Kompromisse oder eher als Ergebnis einer Mehrheitsentscheidung erscheinen, wieweit in ihnen innovative und stabilisierend-bewahrende Elemente austariert sind und ob erkennbar ist, dass und wieweit konzeptionell in die Zukunft gedacht wird. Von hier aus soll untersucht werden, welche Autorität das Gericht – insbesondere im Verhältnis zu den anderen Gewalten – in Anspruch nimmt und wie es in die Rechtsordnung einwirkt. Dabei wird ein Bogen von wegweisenden historischen Gerichtsentscheidungen zu neueren Entscheidungen von Verfassungsgerichten gespannt.

Als interdisziplinäres Seminar sind dabei auch Themen mit spezifisch historischem Zuschnitt aufgenommen. Auch hier soll auf die Präsentation der Entscheidungen ein wesentlicher Fokus der Betrachtung liegen. Bei diesen historischen Themen müssen aber zunächst eigenständig und mit eigenem Gewicht auch die Einordnung der Gerichte und deren Kompetenzen in ihrer Zeit sowie die inhaltliche Bedeutung der jeweiligen Streitverfahren und ihrer Folgen in den Blick genommen werden. Während solche Aspekte bei den gegenwartsbezogenen Themen nur als Verständnis sichernder Rahmen Berücksichtigung finden sollen, liegt in ihnen für die historischen Themen auch ein eigenes Interesse.

Das Seminar wird interdisziplinär mit Studierenden der Geschichte von der Freien Universität Berlin und ggf. mit Studierenden der Universität Augsburg durchgeführt. Die **Vorbesprechung** findet statt am **20.7.2020, 10:00 Uhr via Zoom** (<https://uni-freiburg.zoom.us/j/95304913715>; Meeting-ID: 953 0491 3715; Passwort: Sion20/21)

## **Themen**

### **I. Entscheidungen von Höchstgerichten aus der Geschichte** *(detaillierte Bearbeitungshinweise im Annex, S. 10 ff.)*

#### **1. Parlements (Frankreich im Ancien Régime, 18. Jahrhundert) (SPB 7)**

Entscheidung in der sogenannten „Halsbandaffäre“ 1786 („affaire du collier de diamants“, Jugement rendu par le Parlement de Paris sur l'affaire du Collier de Diamants, ... 31 Mai 1786, etc, Paris 1786)

#### **2. Reichskammergericht (Deutschland, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 18. Jahrhundert) (SPB 7)**

„Sententia“ vom 4.12.1789; „Sententia“ vom 21.4.1790; „Sententia“ vom 23.6.1790 – sog. „Lütticher Revolutionsprozesse“

**3. US Supreme Court (Vereinigte Staaten von Amerika, 19. Jahrhundert) (SPB 7)**

„Dred Scott v. Sandford“ [1857]

**4. House of Lords (United Kingdom, 19. Jahrhundert) (SPB 7)**

„O’Connell v. Queen“ [1844] XI, Clark & Finnelly, 155-426

**5. Conseil d’Etat (höchste Verwaltungsgerichtsbarkeit, Frankreich im 19. Jahrhundert) (SPB 7)**

Conseil d’État, 19. Februar 1875, „Prince Napoléon“<sup>1</sup> ; Conseil d’État, 5. Mai 2017, Commune de Saint Bon Tarentaise, n° 388902

**6. Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches (Deutsches Reich, 20. Jahrhundert) (SPB 7)**

Urteil vom 25. Oktober 1932, RGZ 138, Anhang 1 – Preußen contra Reich

**7. Bundesverfassungsgericht (Bundesrepublik Deutschland, 20. Jahrhundert) (SPB 7)**

Urteil vom 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 – Lüth

**II. Höchstgerichtliche Entscheidungen im gegenwärtigen Europa**

**8. Bundesverfassungsgericht (SPB 7)**

Urteil vom 19.5.2020, 1 BvR 2835/17 (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND-Gesetzes in derzeitiger Ausgestaltung verfassungswidrig); Urteil vom 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50 (Bundesregierung hat Auskünfte zur Deutschen Bahn AG und zur Finanzmarktaufsicht zu Unrecht verweigert)

**9. Österreichischer Verfassungsgerichtshof (SPB 7)**

Entscheidung vom 11.12.2019, G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18 (Verfassungswidrigkeit der Kfz-Kennzeichenerfassung und des „Bundestrojaners“); Entscheidung vom 18.6.2019, E 5004/2018-11 (Geldstrafe wegen „A.C.A.B.“-Plakat verletzt Meinungsfreiheit)

**10. Conseil constitutionnel (SPB 7)**

Entscheidung Nr. 2013-669 DC vom 17. Mai 2013 (Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare); Entscheidung Nr. 2017-635 QPC vom 9. Juni 2017 (Ermächtigung zum Aufenthaltsverbot im Ausnahmezustand verfassungswidrig); Entscheidung Nr. 2017-695 QPC vom 29. März 2018 (Teilweise

---

<sup>1</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriAdmin.do?idTexte=CETATEXT000007633029>

Verfassungswidrigkeit eines Sicherheitsgesetzes zur Terrorismusbekämpfung); Entscheidung Nr. 2019-809 QPC vom 11. Oktober 2019 (Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Studiengebühren)

### **11. UK Supreme Court (SPB 7)**

„R (Miller) v. Secretary of State for Exiting the European Union“ [2017] UKSC 5 (Kein Brexit ohne Zustimmung des Parlaments); „R (Miller) v. The Prime Minister; Cherry and others v. Advocate General for Scotland“ [2019] UKSC 41 (Unrechtmäßige Vertagung der parlamentarischen Sitzungsperiode); „Lee v. Ashers Baking Company Ltd and others“ [2018] UKSC 49 (Zum Ausgleich von Religions-, Meinungsfreiheit und Minderheitenschutz im Zivilrecht); R (HS2 Action Alliance Ltd) v. Secretary of State for Transport [2014] (Die EU-Richtlinien zur Strategischen Umweltprüfung findet auf die Eisenbahnschnellfahrstrecke High Speed 2 keine Anwendung ; die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt zudem keine Änderungen des sog. „hybrid bill process“)

### **12. Belgischer Verfassungsgerichtshof (SPB 7)**

Entscheid Nr. 136/2004 vom 22.07.2004 (Kontrolle von Gesetzen am Maßstab von Rechten und Freiheiten aus internationalen Verträgen, die auch in der Verfassung garantiert sind); Entscheid Nr. 11/2009 vom 21.1.2009 (Diskriminierung durch Dekret der Flämischen Gemeinschaft zur Pflegeversicherung; Entscheidung nach Vorlage an den EuGH); Entscheid Nr. 122/2019 vom 26.09.2019 (12-monatiger Ausschluss von Männern mit männlichen Sexualpartnern von Plasmaspenden verfassungswidrig)

### **13. Spanisches Verfassungsgericht (SPB 7)**

STC 198/2012 vom 6. November 2012 (Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare); STC 114/2017 vom 17. Oktober 2017 (katalanisches Gesetz zum Unabhängigkeitsreferendum); STC 124/2017 vom 16. November 2017 (katalanisches Gesetz „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“); STC 99/2019 vom 19. Juli 2019 (Verfassungswidrigkeit der Regelung, die es minderjährigen Transsexuellen nicht ermöglicht, eine Änderung des Personenstandsregisters zu beantragen)

### **14. Gerichtshof der Europäischen Union (SPB 7)**

Rs. C-465/00 u.a. – Österreichischer Rundfunk (Unmittelbare Anwendung der Datenschutzrichtlinie im Lichte der Grundrechte); Rs. C-293/12, C-594/12 – Digital Rights Ireland (Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoßes gegen Art. 7, Art. 8 GRCh ungültig); Rs. C-131/12 – Google Spain (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Suchmaschinenbetreiber erhebliche Beeinträchtigung der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten, so dass Ausgleich zwischen Informationsinteresse und Grundrechten aus Art. 7, Art. 8 GRCh herzustellen ist); Rs. C-476/17 – Pelham u.a. (Sampling von Sequenzen des Musikstücks „Metall auf Metall“; Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie unter Berücksichtigung des Eigentumsrechts und der Kunstfreiheit in der Grundrechtecharta)

## **15. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (SPB 7)**

EGMR (Große Kammer), Urteil vom 10.11.2005 – Nr. 44774/98, Leyla Şahin ./ Türkei (Verbot des Kopftuchtragens an staatlichen Universitäten); EMGR (Große Kammer), Urteil vom 18.3.2011 – Nr. 30814/06, Lautsi u. a. ./ Italien (Kruzifix in Klassenzimmern); EGMR (Große Kammer), Urteil vom 1.7.2014 – Nr. 43835/11, S.A.S. ./ Frankreich (Verbot der Vollverschleierung); EGMR (Große Kammer), Urt. v. 7.2.2012 – Nr. 39954/08, Axel Springer AG ./ Deutschland (Verletzung des Art. 10 EMRK durch Verbot der Veröffentlichung eines Berichts über Festnahme und Verurteilung eines Schauspielers wegen eines Drogendelikts)

## **IV. Entscheidungen von Höchstgerichten in Drittstaaten**

### **16. US Supreme Court (SPB 7)**

„Citizen United v. Federal Election Commission“ [2010] (Regulierung körperschaftlicher Wahlkampffinanzierung verletzt Meinungsfreiheit); „Masterpiece Cakeshop, Ltd. v. Colorado Civils Rights Commission“ [2017] (Zum Ausgleich von Religions-, Meinungsfreiheit und Minderheitenschutz im Zivilrecht); „Rucho v. Common Cause“ [2019]

### **17. Kanadischer Supreme Court (SPB 7)**

„Irwin Toy Ltd. V. Quebec (Attorney General)“ [1989] 1 SCR 927 (Werbungsverbot zum Schutz von Kindern verfassungskonform); Canada (Attorney General) v. Bedford“ [2013] 3 SCR 1101 (Prostitutionsverbot verletzt Recht auf persönliche Sicherheit); „Google Inc. v. Equustek Solutions Inc.“ [2017] 1 SCR 824 (Einstweilige Verfügung auf globale Entfernung von auf rechtsverletzende Online-Inhalte verweisenden Suchmaschinenergebnissen gegen einem am Rechtsreit nicht teilnehmenden Dritten zulässig)

### **18. Australischer High Court (SPB 7)**

„Brown v. Tasmania“ [2017] HCA 43 (Arbeitsstättengesetz von 2014 verletzt Recht auf politische Meinungsäußerung); „Roach v. Electoral Commissioner“ [2007] HCA 43 (Pauschaler Ausschluss des Wahlrechts von Strafgefangenen verfassungswidrig)

### **19. Verfassungsgericht Südafrika (SPB 7)**

„Minister of Home Affairs and Another v. Fourie and Another“ [2005] (Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe); „Rahube v. Rahube and Others“ [2018] (Automatische Umwandlung von Besitzrechten in Grundeigentum nach Ende der Apartheid teilweise verfassungswidrig); „Phaahla v. Minister of Justice and Correctional Services and Another“ [2019] (Rückwirkende Verlängerung der Mindesthaftdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe verfassungswidrig)

## **20. Indischer Supreme Court (SPB 7)**

„Justice K. S. Puttaswamy (Retd.) and Anr. v. Union Of India and Ors“ [2017] (Anerkennung eines verfassungsrechtlichen „right to privacy“); „National Legal Services Authority v. Union Of India and Ors.“ [2014] (Anerkennung eines „Dritten Geschlechts“)

## **21. Interamerikanischer Gerichtshof (SPB 7; *Spanisch-Kenntnisse erforderlich*)**

„Granier y otros (Radio Caracas Televisión) v. Venezuela“, Urteil vom 22.6.2015 (Verweigerung der Sendelizenz wegen kritischer Berichterstattung konventionsrechtswidrig); „Hernández v. Argentina“, Urteil vom 22.11.2019 (Haftbedingungen in argentinischem Gefängnis konventionsrechtswidrig)

### **III. Diachrone Perspektiven**

## **22. Bundesverfassungsgericht (SPB 7)**

Urteil vom 16.1.1957, 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32 – Elfes; Beschluss vom 23.03.1971, 2 BvL 2/66, 2 BvR 168, BVerfGE 30, 367 – Bundesentschädigungsgesetz; Beschluss vom 9.3.1994, 2 BvL 43/92, BVerfGE 90, 145 – Cannabis; Urteil vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 – Suizidhilfe

## **23. Conseil constitutionnel (SPB 7)**

Entscheidung Nr. 59-2 DC vom 24. Juni 1959 (Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung der Nationalversammlung); Entscheidung Nr. 62-20 DC vom 6. November 1962 (Unzuständigkeit des Conseil constitutionnel für die Überprüfung des durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes über die Direktwahl des Staatspräsidenten); Entscheidung Nr. 71-44 DC vom 16. Juli 1971 (Teilweise Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu Vereinsgründungen; Heranziehung des sog. „bloc de constitutionnalité“ als Prüfungsmaßstab); Entscheidung Nr. 2006-540 DC (Teilweise Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft; Richtlinienumsetzung als verfassungsrechtliche Pflicht außer im Fall eines Verstoßes gegen die Verfassungsidentität); Entscheidung Nr. 2016-539 QPC (Gleichheitsverstoß durch steuerrechtliche Vorschrift); Entscheidung Nr. 2020-801 DC vom 18. Juni 2020 (Gesetz zur Bekämpfung von Hass im Internet wegen Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit überwiegend verfassungswidrig)

## **24. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (SPB 7)**

EGMR, 7.12.1976, Handyside ./ Großbritannien, Nr. 5493/72 (Keine Verletzung des Art. 10 EMRK durch Verurteilung des Verlegers eines an Schülerinnen und Schüler gerichteten Buchs); EGMR, 26. April 1979, The Sunday Times (Nr. 1) ./ Großbritannien, Nr. 6548/74 (Verletzung des Art. 10 EMRK durch Untersagung der Veröffentlichung eines Zeitungsberichts über Missbildungen von Kindern während eines Gerichtsverfahrens); EGMR, 26.09.1995 – Vogt ./ Deutschland, Nr. 17851/91 (Verletzung des

Art. 10 EMRK durch Entlassung einer Beamtin wegen Aktivitäten für die DKP); EGMR, 15.10.2015, Perinçek ./ Schweiz, Nr. 27510/08 (Verletzung des Art. 10 EMRK durch Verurteilung eines türkischen Politikers aufgrund von Aussagen zum Völkermord an den Armeniern)

## 25. US Supreme Court (SPB 7)

„Marbury v. Madison“ [1803] (Anerkennung eines richterlichen Prüfungsrechts); Davis v. Beason [1890] (Gesetz gegen Polygamie verletzt Religionsfreiheit nicht); „Brown v. Board of Education of Topeka“ [1954] (Die Einrichtung von Schulen nach der „separate but equal“-Doktrin verletzt die „equal protection“-Klausel des 14. Verfassungszusatzes); „Clapper, Director of National Intelligence v. Amnesty International USA“ [2012] (Zur Antragsbefugnis bei nachrichtendienstlicher Massenüberwachung); „June Medical Services L.L.C. v. Russo“ [2020] [Abtreibungsgesetz des Bundesstaats Louisiana ist verfassungswidrig]

Bei Vorliegen besonderer Sprachkenntnisse und/oder Erfahrungen aus einem Auslandsaufenthalt können in Absprache mit der Seminarleitung unter Umständen auch nicht erwähnte Verfassungsgerichte in die Themenbearbeitung miteinbezogen werden, insbesondere Italien, Brasilien, Israel oder Japan.

Einführende Literatur: *Armin von Bogdandy, Peter Michael Huber, Christoph Grabenwarter* (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum. Band VI., Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, Heidelberg 2016; *Dieter Gosewinkel/Johannes Masing*, Die Verfassungen in Europa 1789 – 1949. Eine wissenschaftliche Textedition, München 2006.

### **Zur Bearbeitung der Themen:**

#### Zu den gegenwartsbezogenen Themen:

Die einleitend skizzierten Fragestellungen sollen jeweils für ein Höchstgericht eines Landes (bzw. für ein internationales Gericht) exemplarisch anhand einer oder einzelner konkreten Entscheidungen aufgearbeitet werden. Im Zentrum soll dementsprechend jeweils die Analyse stehen, wie die Entscheidungen aufgebaut sind und den Stoff präsentieren und abarbeiten. Der Fokus liegt insoweit nicht auf der inhaltlichen Würdigung des der Entscheidung zugrundeliegenden rechtlichen Problems als solchen, sondern in Form und Begründungsstil der zu besprechenden Entscheidungen. Da Form und Inhalt immer eng miteinander verbunden sind, ist hierbei in der Arbeit sowie in der mündlichen Vorstellung allerdings auch der Gegenstand der Entscheidung mit aufzubereiten, aber geleitet aus der Perspektive, welchen Zuschnitt er in der Entscheidung erhält und welcher Art er bewältigt wird. Dabei wird aber nicht eine vollständige Aufbereitung Entscheidungen als solcher und deren inhaltlichen Aussagen erwartet, sondern können und sollen, je nach Entscheidung, einzelne inhaltliche Blöcke, Problembereiche oder Tatbestände auch weggelassen werden, wenn diese für das Verständnis der Art der Argumentation nicht weiterführen. Insgesamt sollte als allgemeine Vergleichsfolie die Form von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie gerne (aber nicht zwingend) auch anderer

deutscher oder ausländischer Höchstgerichte herangezogen werden. Insoweit ist aber keine isolierte Darstellung und Gegenüberstellung einzelner deutschen Entscheidungen gewünscht, sondern nur punktuelle Vergleiche zur Einordnung und Kontrastierung.

Einleitend sollte ein knapper Überblick über Stellung und Organisation des betreffenden Gerichts sowie den prozessrechtlichen Rahmen der Entscheidung und am Ende gegebenenfalls ein Ausblick auf die weitere Bedeutung der besprochenen Entscheidung stehen. Einleitung und Ausblick sind durch eine erforderlichenfalls auch vergrößernde Auswahl so verdichtet und knapp zu halten, dass die Analyse der Darstellungsform der Entscheidungen deutlich das Zentrum der Arbeit bleibt.

Von den Seminararbeiten wird ein eigenständiger Zugriff auf die Themen erwartet, die in selbst zu wählender Schwerpunktsetzung den Themen ein je persönlich zu formendes Profil gibt. Dabei ermutigen wir dazu, bei allen Themen eigenständige Deutungen und Bewertungen vorzunehmen. Die solide Durchdringung der Normen, Entscheidungen, geschichtlichen Umstände und der Literatur zu den Entscheidungen soll als Ausgangspunkt für eine kritische Bewertung dienen. Zu der eigentlichen Fragestellung nach der unterschiedlichen formalen und inhaltlichen Präsentation von höchstgerichtlichen Entscheidungen wird sich in der Literatur wenig finden lassen. Insofern verlangt das Seminar Mut zu einer eigenen Analyse, Deutung und Bewertung jeweils untersuchten Rechtsprechung.

#### Zu den historischen Themen:

Hier kann und soll die Bearbeitung nicht gleichermaßen ganz auf die Frage des Entscheidungsstils konzentriert werden, sondern sollen auch die Einbettung des jeweiligen Gerichts in seine Zeit und die Bedeutung der zu analysierenden Entscheidungen in ihrer Zeit und hinsichtlich ihrer Folgen mit eigenem Gewicht in den Blick genommen werden. Auch hier ist dabei aber ein maßgebliches Gewicht auch auf den Entscheidungsstil zu legen. Zu den Einzelthemen finden sich jeweils eigene Bearbeitungshinweise im Anhang. Die Themen sollen vorwiegend von Historikern bearbeitet werden, können vereinzelt aber auch von Juristen übernommen werden.

#### **Äußerer Rahmen des Seminars und der Vergabe der Seminarplätze und -themen:**

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird (für Freiburg) **begrenzt**, voraussichtlich auf **10 Personen**, da die Räumlichkeiten begrenzt sind und auch für Studierende aus Berlin Plätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Es werden also nicht alle Themen vergeben werden. Der Planung nach soll das Seminar in Anknüpfung an eine entsprechende Tradition in einer charmanten, nicht bewirtschafteten Villa der Kurt-Bösch-Stiftung in Sion/Sitten (Schweiz) stattfinden. So war es jedenfalls ursprünglich geplant und dieser Plan ist auch noch nicht aufgegeben.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist derzeit allerdings nicht absehbar, ob ein gemeinsamer Aufenthalt in Sion im Januar 2021 möglich sein wird. Da wir in den Häusern – auch wenn die Aufenthaltsräume geräumig sind – relativ dicht zusammen sein werden und sich in der Regel zwei Personen einen Schlafräum teilen müssen, sind wir diesbezüglich nur begrenzt optimistisch. Wir wollen an dem Plan aber festhalten. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall, dass sämtliche in Deutschland und der Schweiz Regelungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beachtet werden können. Vorstellbar scheint das zurzeit am ehesten, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Seminarbeginn zu einer Quasiquarantäne von 3-4 Tagen verpflichten und dann unmittelbar vor Abfahrt einen Test durchführen lassen. Dort werden wir dann Kontakte nach außen sehr weit beschränken können. Wenn es so oder sonst möglich ist, das Seminar in Sion abzuhalten, würden wir allerdings erwarten, dass die Bereitschaft besteht,



sich auf diese Bedingungen einzulassen. Soweit die Umstände eine Durchführung des Seminars in Sion nicht erlauben, werden wir das Seminar in zeitlich geraffter Form in Freiburg oder dem Freiburger Umfeld durchführen.

Sollte ein Aufenthalt in Sion möglich sein, werden wir dort eine intensive Woche mit ausführlichen Diskussionen, gemeinsamem Kochen und gutem Essen verbringen. Bei gutem Wetter besteht – wiederum unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – Gelegenheit, an etwa zwei Tagen die nahegelegenen Skigebiete zu nutzen oder Ausflüge (z.B. nach Montreux, Lausanne oder Zermatt) zu unternehmen. Anfallende Kosten: für die Anfahrt, die Übernachtung (7,50 Euro pro Nacht) sowie anteilig für die Verpflegung.

**Hinweise zum Ablauf der Themenvergabe:** Studierende, die am Seminar teilnehmen möchten, müssen das Bewerbungsformular (s. Anhang) im Anschluss an die Vorbesprechung (**20.7.2020, 10:00 Uhr; s.o.**), spätestens bis **23.7.2020, 24:00 Uhr**, an den Lehrstuhl persönlich oder elektronisch ([lukas.gerhardinger@jura.uni-freiburg.de](mailto:lukas.gerhardinger@jura.uni-freiburg.de)) übermitteln. Die Bewerber werden bis **27.7.2020, 10:00 Uhr** informiert, ob ihnen ein Seminarplatz zugeteilt wurde. Die angenommenen Studierenden haben dann bis zum **28.7.2020, 8:00 Uhr** Zeit, den Seminarplatz anzunehmen. Die nicht vergebenen Plätze werden in einem Nachrückverfahren verteilt. Hierauf werden den Teilnehmern die Einzelthemen (unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten) zugewiesen. Sofern nicht individuell ein anderer Termin vereinbart wurde, erhalten die Studierenden ihre Themen am **10.8.2020**. Hierzu muss am Lehrstuhl das Anmeldeformular unterzeichnet werden. Im Ausnahmefall genügt es, wenn das unterzeichnete Anmeldeformular postalisch an den Lehrstuhl übermittelt wird. Sofern das zugewiesene Thema angenommen wird, beginnt entsprechend am **10.8.2020** die vierwöchige Arbeitsfrist. Sollten dabei nochmals Plätze frei werden, so werden auch diese in einem weiteren Nachrückverfahren noch einmal weiteren Bewerbern angeboten.

**Annex:** Bearbeitungshinweise zu den einzelnen historischen Themen (Themen 1 - 7)

1. *Parlements (Frankreich im Ancien Régime, 18. Jahrhundert)*

*Die Parlements, regional gegliederte Institutionen, stellen im Frankreich des Ancien Régime die höchsten staatlichen Berufungsgerichte dar. Es gilt, am Beispiel des „Parlement de Paris“, zunächst die Entwicklung dieses Gerichts von der Regierungszeit Ludwigs XIV. bis zur Französischen Revolution zu skizzieren. Dabei ist insbesondere auf den Wandel der Kompetenzen und Funktionen des Gerichts und seine Stellung in der Ordnung der Staatsgewalt im französischen Königreich einzugehen. Beispielhaft ist dem Thema zugewiesene späte Entscheidung des Parlement de Paris zu analysieren, die Entscheidung in der sogenannten „Halsbandaffäre“ 1786. Es handelt sich um eine Entscheidung von höchster staatspolitischer Bedeutung, die in den historischen Kontext Frankreichs unmittelbar vor der Revolution zu stellen ist. Der Text der Entscheidung und Plädoyers liegen in französischer Originalsprache vor. Sie sind nach Form und Gehalt zu untersuchen. Das heisst, der der Entscheidung zugrundeliegende historische Sachverhalt sowie die vorgetragenen sachlichen und rechtlichen Argumente sind zu rekonstruieren. Dabei sind die Begründung und Stil des Urteils zu analysieren (vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars). Abschließend sollen die rechtlichen und politischen Konsequenzen des Urteilsspruchs für das Staatsgefüge des Ancien Régimes gezeigt werden.*

2. *Reichskammergericht (Deutschland, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 18. Jahrhundert)*

*Das Reichskammergericht, 1495 in Frankfurt am Main eingerichtet, stellte das höchste Gericht des Heiligen Römischen Reiches bis zu dessen Ende 1806 dar. Eingangs skizziert werden sollen die sich wandelnde Funktion und Bedeutung des Gerichts als höchste Instanz richterlicher Streitschlichtung in der Geschichte und im Organisationsgefüge des Alten Reiches bis zum 18. Jahrhundert. Sodann sollen das Verfahren, die Argumentationsformen und der Stil der Rechtsprechung anhand der drei dem Thema zugeordneten Verfahren des Reichskammergerichts aus der Zeit der Französischen Revolution (die „Lütticher Revolutionsprozesse“) behandelt werden. Ausgehend von den knappen, formelhaften (teils in lateinischer Sprache abgefassten) Urteilen („Sententia“) sollen unter Hinzuziehung anderer veröffentlichter Quellen verschiedener Beteiligter aus den drei Verfahren exemplarisch historischer Kontext, Ablauf und Auswirkung von Verfahren des Reichskammergerichts in der letzten Phase seines Bestehens rekonstruiert werden. Dabei werden z.T. lateinische Sprachkenntnisse und die Bereitschaft vorausgesetzt, sich in Quellen der frühneuzeitlichen Rechtssprache einzulesen.*

3. *US Supreme Court (Vereinigte Staaten von Amerika, 19. Jahrhundert)*

*Der in der Verfassung von 1787 verankerte US Supreme Court hat eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gewaltenteilung des modernen Verfassungsstaats. Diese Bedeutung gilt es eingangs unter besonderer Berücksichtigung der US-amerikanischen Entwicklung im 19. Jahrhundert darzustellen. Sie beruht vor allem auf Leitentscheidungen des Gerichts. Zu diesen gehört das dem Thema zugeordnete Urteil SCOTT V. SANDFORD, 19 HOW. Das Urteil fällt in eine Umbruchphase der US-amerikanischen Geschichte am Vorabend des Bürgerkriegs, die es als Kontext zu skizzieren gilt. Sodann sind das Verfahren, die Stellung der Prozess-*

beteiligten und das ausführliche Urteil nach Gehalt, Struktur und Stil der Argumentation zu analysieren: Welche Rolle spielt der Verfassungstext als rechtliches Argument, und wie wird er interpretiert? Inwieweit divergieren die Richtermehrheit und die Minderheit mit abweichenden Meinungen (dissenting votes)? Welche Rolle spielen vorangehende Urteile für die Entscheidung des Gerichts? Inwieweit werden neben rechtlichen auch politische Argumente erkennbar bzw. offengelegt? (vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars). Welche Folgen hat das Urteil sowohl für die Entwicklung des amerikanischen Verfassungsrechts wie auch für die Geschichte der USA insgesamt?

4. *House of Lords (United Kingdom, 19. Jahrhundert)*

Bis zur Schaffung eines Supreme Court 2009 nahm das House of Lords die Funktion eines obersten Berufungsgerichts im Vereinigten Königreich wahr, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend prozedural geregelt wurde. Die Entwicklung dieses Gerichts aus dem britischen Parlament heraus seit dem 17. Jahrhundert gilt es eingangs zu skizzieren. Ein Meilenstein in der Entwicklung der britischen Höchstgerichtsbarkeit ist der dem Thema zugeordnete Fall *O'Connell vs. Queen* von 1844. Der historische Kontext des Falls im Rahmen der britischen Politik der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts soll dargestellt werden. Das ausführliche Urteil bedarf einer Analyse nach dem prozeduralen Ablauf des Verfahrens, dem Gehalt der vorgetragenen Rechtsargumente und dem Stil der Urteilsgründe (vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars). Dabei soll insbesondere auf die Bedeutung von Präjudizien und die Stellung der Gerichtsbarkeit im Common Law System eingegangen werden. Weiterhin soll die Bedeutung der Entscheidung für die folgende Entwicklung des britischen Rechtssystems herausgearbeitet werden.

5. *Conseil d'Etat (höchste Verwaltungsgerichtsbarkeit, Frankreich im 19. Jahrhundert)*

Der an ältere Vorbilder anknüpfende, unter dem Konsulat Napoléon Bonapartes 1799 neu errichtete Conseil d'Etat stellt bis auf den heutigen Tag das höchste Verwaltungsgericht Frankreichs dar. Es gilt, die Entstehung und den Wandel der Institution im französischen Staatsgefüge zu Beginn und im Verlauf des 19. Jahrhunderts darzustellen. Sodann ist die Praxis der Rechtsprechung exemplarisch anhand eines herausragenden Falls zu analysieren, nämlich der dem Thema zugeordneten Entscheidung „*Prince Napoléon*“ vom 19. Februar 1875. Dabei ist der zeitliche Kontext im Umbruch des französischen Staats- und Regierungssystems von der Monarchie zur Republik zu berücksichtigen. Nach einer Rekonstruktion des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts sollen das Gerichtsverfahren sowie Gehalt und Stil der zentralen Argumentation in den Plädoyers der streitenden Parteien und der Urteilsentscheidung des Conseil d'Etat herausgearbeitet werden (- vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars). Sodann soll die rechtliche und staatspolitische Bedeutung und Folgewirkung der Entscheidung gezeigt werden. Abschließend ist in knapper Form anhand der weiteren dem Thema zugeordneten Entscheidung des Conseil d'Etat aus dem Jahre 2017 die Frage zu beantworten, inwieweit ein Wandel in Stil und Argumentationsweise des Conseil d'Etat im Vergleich zwischen dem ausgehenden 19. und dem beginnenden 21. Jahrhundert stattgefunden hat.

6. *Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches (Deutsches Reich, 20. Jahrhundert)*

*Der aufgrund der Weimarer Reichsverfassung 1921 begründete Staatsgerichtshof traf in der kurzen Phase seiner Tätigkeit weitreichende Entscheidungen für die rechtliche und politische Entwicklung der ersten deutschen Republik. Welche Stellung hatte das Gericht im Verfassungsgefüge der Weimarer Republik? Welche Bedingungen förderten, welche Hindernisse schwächten seine Entwicklung bis 1933? Der Prozess Preußen contra Reich 1932 ist ein für die verfassungsrechtliche und politische Entwicklung wegweisendes Verfahren. Anhand des Textes des diesem Thema zugeordneten diesbezüglichen Urteils, aber auch der Verhandlung und der überlieferten Plädoyers führender Vertreter des Staates (Preussen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogramme der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig, 1976) sowie der Rechtswissenschaft sollen die zentralen rechtlichen Argumente und der Entscheidungsstil des Gerichts herausgearbeitet werden. Dabei sind zum Beispiel folgende Fragen zu berücksichtigen: Inwieweit suchte und fand das Gericht eine spezifisch juristische, richterliche Urteilsweise in einem hochpolitischen Verfahren (- vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars)? Welche Vorstellung des Gerichts von der Rolle einer Staatsgerichtsbarkeit in einem demokratischen Verfassungsstaat wird erkennbar? Welche Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wurden wie interpretiert? Schließlich sind die rechtlichen und politischen Wirkungen des Urteils im Hinblick auf den demokratischen Verfassungsstaat der Weimarer Republik herauszuarbeiten.*

7. *Bundesverfassungsgericht (Bundesrepublik Deutschland, 20. Jahrhundert)*

*Durch das Grundgesetz 1949 wurde eine Verfassungsgerichtsbarkeit mit weitreichenden Kompetenzen geschaffen. Eingangs gilt es knapp zu skizzieren, welche Stellung die Verfassung und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dem 1951 errichteten Bundesverfassungsgericht als höchste Gerichtsinstanz der Bundesrepublik zumäßen. Anhand einer grundlegenden Leitentscheidung von 1958, dem dem Thema zugeordneten Urteil über die Verfassungsbeschwerde von Erich Lüth (sog. „Lüth-Urteil“) wird die frühe Phase der Rechtsprechung behandelt, die für die Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan im gewaltenteilenden Gefüge der Bundesrepublik konstitutiv war. Zunächst gilt es den zeithistorischen Kontext der Entscheidung zu rekonstruieren und die Prozessbeteiligten biographisch zu skizzieren. Der Ablauf des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sowie die Kernargumente der Beteiligten sind herauszuarbeiten. Das Urteil des Gerichts ist nach seiner Struktur, seinem verfassungsrechtlichen Gehalt und dem Stil seiner Argumentation zu analysieren. Dabei ist unter anderem darauf einzugehen, inwieweit vorangehende Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Stellungnahmen zur Begründung herangezogen werden bzw. neue Rechtsfiguren und Argumentationsformen entwickelt werden (- vgl. dazu die allgemeine Einführung in die Themenstellung des Seminars). Worin lag die Bedeutung dieses Urteils für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch für seine Stellung in der Gewaltenteilung des Grundgesetzes? Wie wurde es in der rechtlichen und politischen Öffentlichkeit der Zeit wahrgenommen?*

## Voranmeldung

Seminar Prof. Dr. Johannes Masing, Prof. Dr. Dieter Gosewinkel

### Formale und inhaltliche Präsentation höchstgerichtlicher Entscheidungen im internationalen Vergleich

Sion/Sitten (Schweiz), sofern es die epidemiologische Lage zulässt, anderenfalls Freiburg,  
24.01. - 31.01.2021

Name	
Matrikel-Nr.	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Gewählter SPB	
Fachsemester	
SPB-Semester	
Wiederholung der Prüfung	
Themenwünsche (mindestens drei, möglichst alle in Betracht kommenden Themen; bitte SPB- Angabe beachten!)	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Diese Voranmeldung ist **noch KEINE verbindliche Anmeldung**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: [lukas.gerhardinger@jura.uni-freiburg.de](mailto:lukas.gerhardinger@jura.uni-freiburg.de)